



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0029-I/4/2013

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden; Stellungnahme des BMF (Frist: 29.5.2013)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 22. April 2013 unter der Geschäftszahl BMG-92250/0100-II/A/2/2012 am 15. Mai 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden, unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in der WFA Grundsatzverordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012), der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 490/2012) sowie den Spezialverordnungen gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 BHG 2013 (BGBl. II Nr. 491/2012 - BGBl. II Nr. 499/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind.

Die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012). Im Einzelnen ergeben sich dabei folgende Anmerkungen:

- Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 in Verbindung mit der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte anzufügen. Diese fehlt gänzlich.
- Lt. Pkt. 1 und 2 in den allg. Erläuterungen *„...fallen im Rahmen der Eintragungsverfahren Verwaltungsabgaben und -gebühren an, die in der Folge an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen sind. Diese Kosten sind daher für die Registrierungsstelle kostenneutral und nicht in die finanziellen Auswirkungen aufzunehmen.“* Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich aber um Erträge, die jedenfalls darzustellen sind.
- Weiters wird angeführt, dass EDV-Aufwendungen sowie Personalaufwand bei der Bundesarbeitskammer anfallen. Es wären jedenfalls die Erläuterungen aus den Pkt. 1 und 2 in die WFA aufzunehmen und klarzustellen, dass dadurch keinerlei Aufwendungen auf Seiten des Bundes auftreten.

Darüber hinaus enthält der gegenständliche Entwurf Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen auslösen. Die Ermittlung und Darstellung in der vorliegenden WFA ist allerdings nicht nachvollziehbar:

So ist bei den Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger die Trennung zwischen Bestandsregistrierung und laufender Registrierung nicht nachvollziehbar, insbesondere ist nicht klar, wieso bei der laufenden Registrierung (IVP 4) direkte Kosten in der Höhe von gesamt 60 Euro (Strafregisterauszug, ärztliches Attest, Ausweis) anfallen, bei der Bestandsregistrierung aber nur Kosten in Höhe von 10 Euro für den Ausweis. § 16 Abs. 3 und 4 sehen das Beibringen eines Strafregisterauszuges sowie ein ärztliches Attest für die Registrierung vor. Es wäre unmissverständlich klarzustellen, ob andere Anforderungen für die Bestandregistrierung gelten.

Weiters wird ausgeführt, dass eine elektronische Antragstellung erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist, aber ein elektronisch signierter Antrag gem. § 16 Abs. 2 möglich ist. Im

Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger und auch auf Seiten der Bundesarbeitskammer sollte schon für die Bestandsregistrierung eine elektronische Antragstellung inklusive Upload von Nachweisen und automatisierter Übernahme in das Gesundheitsregister überlegt werden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte eine bloße Wiederholung der Ausführungen zu den Auswirkungen zu den Verwaltungskosten vermieden werden (vgl. Rundschreiben BKA-602.271/0036-V/2/2012). Es wird daher angeregt, Pkt. 4 (Bürgerinnen und Bürger) von Seite 2 der Erläuterungen ausschließlich in der WFA darzustellen, sowie die Ausführungen zu Pkt. 5 (Unternehmen) zum Unterschreiten der Wesentlichkeitsgrenze für Unternehmen noch ergänzend in die WFA aufzunehmen.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen ersucht, wobei das Bundesministerium für Finanzen sich nach Einlangen derselben eine abschließende Stellungnahme vorbehält.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

29.05.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)